



Merkblatt Integrationsvereinbarung für Brückenpersonen

Personen aus Drittstaaten, zu deren Aufgabe die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden, dass sie einen Sprach- und Integrationskurs besuchen.

1. Kenntnisse der deutschen Sprache

1.1. Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreise

Bereits zum Zeitpunkt der Einreise hat die Brückenperson Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikates nachzuweisen, oder es ist der Nachweis einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Erforderlich ist mindestens das **Referenzniveau B1 mündlich und A1 schriftlich** des Europäischen Sprachenportfolios. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird die Einreise verweigert und entsprechend eine rekursfähige Verfügung erlassen.

1.2. Deutschkurse während des ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz

Bereits anlässlich der Erteilung der Bewilligung wird die Brückenperson darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Deutschkenntnisse während des Aufenthaltes vertieft werden müssen. Dies bedeutet, dass die Verlängerung der Bewilligung an die Erfüllung besonderer Verpflichtungen während des Aufenthaltes geknüpft wird. Bis zum Ablauf des ersten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson ein Zertifikat vorlegen, welches den Nachweis erbringt, dass sie in der deutschen Sprache nun mindestens das **Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich)** des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt.

1.3. Besuch weiterer Sprachausbildung

Bis zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Zertifikatsnachweis (Telc, Goethe, ÖSD oder FIDE Sprachenpass) erbringen, dass sie in der deutschen Sprache nun mindestens **Referenzniveau B2 (mündlich und schriftlich)** des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Es kann der Brückenperson maximal eine einjährige Nachfrist zur Einreichung dieses Nachweises eingeräumt werden. Wird diese Voraussetzung auch nach dieser Frist nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht mehr verlängert und die Brückenperson zur Ausreise aufgefordert.

2. Staatsbürgerkurs

Frühestens nach dem ersten Aufenthaltsjahr bis spätestens zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss ein Staatsbürgerkurs besucht werden

Bis zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Nachweis erbringen, dass ein Staatsbürgerkurs absolviert wurde. Der Staatsbürgerkurs beinhaltet Themen wie Geographie / Geschichte, Demokratie / Föderalismus, Rechte und Pflichten, Soziale Sicherheit und Gesundheit, Arbeit und Bildung, Religion und Feiertage sowie tagesaktuelle Themen aus Politik, Gesellschaft und Kultur. Er eignet sich somit hervorragend, das Verständnis über die Schweiz und ihre Bewohner zu fördern und zu vertiefen.

3. Berufsspezifische Einführung Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur

Während des ersten Aufenthaltsjahres ist eine berufsspezifische Einführung vorgesehen. Die Brückenperson wird vom Bildungsdepartement zur gegebenen Zeit zum Besuch dieses Einführungskurses aufgeboten.

4. Berufsspezifische Weiterbildung für religiöse Betreuungspersonen

Während des dritten Aufenthaltsjahres ist eine berufsspezifische Weiterbildung für religiöse Betreuungspersonen vorgesehen. Die Brückenperson wird vom Migrationsamt zum Besuch dieses Lehrganges aufgeboten.

5. Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit Anreizcharakter

- 5.1.** Integrationsvereinbarungen mit Anreizcharakter werden mit Personen aus EU-/EFTA-Staaten abgeschlossen.

Die Integration liegt auch im Eigeninteresse der betroffenen Personen, da bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Integration generell mitberücksichtigt wird.

5.2. Folgen der Erfüllung der vereinbarten Integrationsmassnahmen

Bei erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses (B2) mit Zertifikatsnachweis (Telc, Goethe, ÖSD oder FIDE Sprachenpass) kann die Person mittels eines Antrages an das Migrationsamt um Rückerstattung der Kurskosten (50%) ersuchen.

5.3. Folgen der Nichterfüllung der vereinbarten Integrationsmassnahmen

Personen, welche den Vereinbarungen nicht nachkommen oder bei denen ein mangelndes Engagement beim Besuch des Sprachkurses nachzuweisen ist, nehmen zur Kenntnis, dass im Falle eines Nichterreichens des vorgesehenen Referenzniveaus, sie die Kurskosten allein zu tragen haben.